



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 57 b/2015

Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW -

hier: Beschlussvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.12.2015

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 5 der Sitzung des Regionalrates am 14.12.2015

Beschlussvorschlag

für den Regionalrat:

Zustimmung

Kenntnisnahme

Weber, Inge

Von: Helmut Fehr <helmutfehr@t-online.de>
Gesendet: Freitag, 4. Dezember 2015 06:53
An: Geschäftsstelle Regionalrat; Weber, Inge; Beatrix-Hess, Andrea; Tarner, Hedwig; Paltrinieri, Sabine
Betreff: TOP 5 der Sitzung des Regionalrates am 14. Dezember 2015,
Anlagen: Beschlussvorschlag Bündnis 90 Die Grünen zum TOP LEP NRW.pdf

An die
Bezirksregierung Münster
Regionalplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen den alternativen Beschlussvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu TOP 5 der Sitzung des Regionalrates am 14. Dezember 2015. Dieser ist im Wortlaut identisch mit der zuvor erarbeiteten Stellungnahme der "Projektgruppe LEP", abgesehen davon, dass bei den Punkten, denen die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht zustimmt, ein klarstellendes "mehrheitlich" eingefügt wurde. Nur so kann unterschieden werden, zu welchen Punkten der Regionalrat sich einstimmig bzw. mehrheitlich positioniert hat. Die Alternative wäre gewesen, zu zahlreichen Punkten Änderungsvorschläge einzubringen.

Den Ausführungen zum "Europäischen Metropolraum Nordrhein-Westfalen" sowie zur "Gewinnung von Gas aus unkonventionellen Lagerstätten" wird durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die zahlreichen Änderungsvorschläge zu einem weniger restriktiven Umgang mit Fläche werden ausdrücklich abgelehnt. Die Einschätzungen zur Entwicklung des FMO werden nicht geteilt. Die im LEP nun vorgesehenen Regelungen zur Tierhaltung im Außenbereich werden ausdrücklich begrüßt, weshalb der Änderungsvorschlag abgelehnt wird.

Weitere ergänzende Erläuterungen werden ggf. in der Sitzung des Regionalrates mündlich vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Helmut Fehr

04.12.2015

--
Absender:
Helmut Fehr
Mobil: +49 160 96 633 189
Fax: +49 3222 3769 525

Alternativer Beschlussvorschlag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Regionalrat Münster
zu **TOP 5** der Sitzung des Regionalrates am **14. Dezember 2015**,
„2. Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW - Stellungnahme des Regionalrates“
Sitzungsvorlage 57/2015

An die
Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
40190 Düsseldorf

**Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
Stellungnahme des Regionalrats Münster zum zweiten Entwurf**

Der Regionalrat Münster erkennt an, dass sich die Landesplanungsbehörde intensiv mit den zahlreichen Stellungnahmen zum ersten Entwurf auseinandergesetzt hat und in vielerlei Hinsicht den Anregungen des Regionalrats Münster gefolgt oder den Vorstellungen des Regionalrats entgegengekommen ist. Der zweite Entwurf enthält deutliche Verbesserungen gegenüber dem ersten.

Der Regionalrat begrüßt mehrheitlich, dass auf seine Anregung eingegangen wurde, im Freiraum liegenden Ortsteilen auch eine auf den Bedarf der ortsansässigen Betriebe ausgerichtete Entwicklung zu ermöglichen, und dass die strikte Ausrichtung der Wohnsiedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche in Unterkapitel 6.2 aufgegeben wurde.

Zu begrüßen ist auch die Aufnahme umfangreicher Ausführungen zur Wirtschaftsentwicklung im einleitenden Kapitel. Der Regionalrat hält dies jedoch für unzureichend und regt eine Zusammenfassung der diesbezüglichen Ziele und Grundsätze in einem eigenständigen Kapitel zur wirtschaftlichen Entwicklung an.

Zudem bittet der Regionalrat Münster mehrheitlich, die folgenden Anregungen und Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des zweiten Entwurfs des LEP vollständig zu berücksichtigen.

Kapitel 2 Räumliche Struktur des Landes

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Vorgabe Siedlungsentwicklung der Gemeinden nur in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen

Anforderungen an Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen

Ziel 2-3 Satz 2 beschränkt die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Aus den Erläuterungen (Seite 20, vorletzter Absatz) ergibt sich, dass auch Bauleitplanung für Biogasanlagen und Tierhaltungsanlagen dem Begriff der "Siedlungsentwicklung" unterfallen soll.

Für Biogasanlagen und Tierhaltungsanlagen bedeutet dies, dass sie von der Bauleitplanung nur noch in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen vorgesehen werden dürfen, welche ihrerseits wegen Ziel 6.3-3 des LEP-Entwurfs unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche anschließen müssen.

Der Regionalrat Münster hält dies mehrheitlich nicht für gerechtfertigt. Es entstünden Hemmnisse für die gewerbliche Siedlungsentwicklung der Gemeinden und für die Landwirtschaft.

Mit den o.g. Regelungen für Biogasanlagenstandorte wird dem gesamten Sektor der regenerativen Biomassenutzung jedwede Entwicklungsmöglichkeit genommen. Aufgrund von Immissionsbelastungen (Geruch, Lärm) ist eine Errichtung von Biogasanlagen nicht an Standorten unmit-

telbar anschließend an Siedlungsbereichen realisierbar. Damit wird dem Münsterland das Entwicklungspotenzial der zweitwichtigsten erneuerbaren Stromquelle, die zudem grundlastfähig ist, entzogen. Mit diesen Regelungen ist es beispielsweise nicht mehr möglich, dass eine ehemals nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierte Biogasanlage, die z.B. durch innovative Verfahrenstechnik eine höhere Gasproduktion erzielt, planungsrechtlich (Sondergebiet im FNP) abgesichert werden kann. Damit werden die Vorgaben von Grundsatz 10.1-1 und von Ziel 10.2-2 des LEP-Entwurfs, der Gewinnung von regenerativer Energie einen Vorrang einzuräumen und bis zum Jahre 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, deutlich erschwert bzw. unmöglich gemacht.

Entsprechendes gilt für Standorte von Tierhaltungsanlagen. Nicht nur die Errichtung neuer Tierhaltungsanlagen oder die Erweiterung von Tierhaltungsanlagen über die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte hinaus, auch bauliche Änderungen von Alt-Anlagen, die nicht etwa der Erweiterung der Anlage dienen müssen, sondern z.B. der Anpassung an geänderte Vorgaben dienen können, führen zum Verlust der baurechtlichen Privilegierung und damit zur Sondergebietspflichtigkeit dieser Vorhaben. Die beabsichtigten landesplanerischen Vorgaben führen dazu, dass diese Sondergebiete - auch für Bestandsanlagen - nicht am bestehenden Standort, sondern in Siedlungsnähe geplant werden müssen. Dasselbe gilt für Baugebiete für Neu-Anlagen. Die damit in Siedlungsnähe entstehenden Emissionsprobleme hemmen die gemeindliche Siedlungsentwicklung erheblich.

Nach alledem regt der Regionalrat Münster mehrheitlich an, die Erläuterungen zu Ziel 2-3 so zu modifizieren, dass Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen nicht dem Begriff der Siedlungsentwicklung unterfallen und Sondergebiete für diese Anlagen somit auch im Freiraum - also außerhalb regionalplanerisch festgesetzter Siedlungsbereiche - geplant werden können. Die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden reichen aus, etwaigen Fehlentwicklungen auf diesem Gebiet entgegenzuwirken.

Entwicklungsmöglichkeiten für Ortsteile im Freiraum

Nach Ziel 2-3, Satz 3 ist die Entwicklungsmöglichkeit von Ortsteilen im Freiraum auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe beschränkt. Diese Beschränkung ist überzogen.

Es gibt im Einzelfall weitere, nicht von Ziel 2-3 abgedeckte Rechtfertigungsgründe für eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung, z.B. eine Versorgungsfunktion von Ortsteilen in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden für andere noch kleinere Ortsteile. Um derartige Belange, die auf Ebene des LEP nicht abschließend abwägbar sind, angemessen berücksichtigen zu können, schlägt der Regionalrat Münster mehrheitlich vor, die Entwicklungsmöglichkeiten von Ortsteilen im Freiraum über einen Grundsatz der Raumordnung zu regeln und in Ziel 2-3 hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Ortsteile auf diesen Grundsatz zu verweisen.

Kapitel 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

Der Regionalrat Münster schlägt die folgenden Ergänzungen an Wortlaut und Erläuterungen von Grundsatz 5-2 vor, damit für alle Landesteile gleichwertige Chancen für die zukünftige Entwicklung gesichert sind (die Ergänzungen sind unterstrichen).

5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen

Der Metropolraum Nordrhein-Westfalen soll durch verstärkte regionale Kooperationen entwickelt werden. Dies betrifft insbesondere die internationalen Standortvoraussetzungen in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung, Wirtschaft, Wissenschaft sowie Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus.

Im gesamten Land sollen vorhandene Ansätze internationaler Metropolfunktionen in regionalen, z.T. grenzübergreifenden Kooperationen aufgegriffen und entwickelt werden. Das Land wird aus Sicht des Landes besonders wichtige Kooperationen besonders unterstützen.

Kooperation und funktionale Arbeitsteilung sollen insbesondere in den Metropolregionen Ruhr und Rheinland sowie in der mittelstandsgeprägten Wachstumsregion Westfalen-Lippe Synergien ausschöpfen und dazu beitragen, die metropolitanen Funktionen im gesamten Metropolraum Nordrhein-Westfalen gezielt auszubauen.

Bei internationalen Darstellungen und Wettbewerben soll die Stärke und Leistungsfähigkeit des gesamten Metropolraums Nordrhein-Westfalen präsentiert werden.

Erläuterungen

In ihren Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland gliedert die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) das Bundesgebiet in elf Metropolregionen von europäischer Bedeutung, um damit Kooperations- und Verantwortungsgemeinschaften zu initiieren und die ökonomische Leistungsfähigkeit von Regionen stärker in den Fokus der Raumentwicklung zu rücken. Metropolregionen sind dabei ausdrücklich nicht auf Verdichtungsräume begrenzt sondern stellen auch „Partnerschaften zwischen Stadt und Land“ bzw. großräumige Verantwortungsgemeinschaften unter Einbeziehung ländlicher Räume dar. Solche Verantwortungsgemeinschaften haben sich im Umfeld der Oberzentren mit metropolitanen Teilfunktionen bereits herausgebildet.

Der Metropolraum Nordrhein-Westfalen verfügt dabei über den bevölkerungsreichsten deutschen Verdichtungsraum und weist auch in dessen weiterem, z. T. über die Landesgrenzen hinausreichenden Verflechtungsraum hohe Standortqualitäten und Wachstumspotentiale auf. Hinsichtlich seiner Metropolfunktionen liegt Nordrhein-Westfalen dadurch an der Spitze aller deutschen Regionen. Es liegt im Interesse des ganzen Landes, die Metropolfunktionen Nordrhein-Westfalens zu stärken, sinnvolle Vernetzungen von Funktionsstandorten innerhalb und außerhalb von Metropolregionen zu fördern und so die Position Nordrhein-Westfalens im Wettbewerb mit anderen führenden Wirtschaftsräumen Europas auszubauen.

Nordrhein-Westfalen versteht sich dabei einerseits als „ein“ Wirtschaftsstandort, dessen Leistungsfähigkeit durch landesweite Ko-

operation ausgebaut und auf internationaler Ebene präsentiert werden soll. Andererseits ist angesichts der Größe des Landes nicht zu erwarten, dass alle Akteure alle Aufgaben in „einer“ wirksamen Zusammenarbeit bündeln können. Insofern liegt die Etablierung effektiver Kooperationsstrukturen zwar im Interesse des ganzen Landes, doch sind dafür in erster Linie die Akteure vor Ort verantwortlich und müssen bestehende Ressourcen hierfür effizient einsetzen. Das Land wird solche regionalen Kooperationen besonders unterstützen; das gilt auch für grenzüberschreitende Kooperationsansätze und Städtenetzwerke. Es muss hierbei aber auch aus Landessicht Schwerpunkte setzen. Alle Kooperationsräume haben einen gleichberechtigten Zugang auf Unterstützung ihrer Kooperationsräume von besonderer strukturpolitischer Bedeutung mit Fördermitteln.

Neben der schon seit Jahrzehnten als Kommunalverband verfassten „Metropole Ruhr“ hat sich die „Metropolregion Rheinland“ zur Stärkung ihrer Metropolfunktionen kooperativ zusammengeschlossen. In beiden Regionen können vermehrte Kooperation und funktionale Arbeitsteilung noch bei verschiedenen Aufgaben Synergien ausschöpfen. In diesen interkommunalen Kooperationen entwickelte Konzepte können ggf. in der Regionalplanung aufgegriffen werden. In den westfälischen Teilräumen Münsterland, Ostwestfalen-Lippe und Südwestfalen haben sich regionale Kooperationsräume erfolgreich etabliert, die i.d.R. eine enge Übereinstimmung mit den im LPIG vorgegebenen regionalen Planungsgebieten aufweisen, so dass auch hier eine Verknüpfung der informellen, kooperativen Regionalentwicklung mit der verbindlichen Regionalplanung erleichtert ist.

Kapitel 6 Siedlungsraum

Unterkapitel 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Zum Ziel 6.1-1 nimmt der Regionalrat Münster die neuen Ansätze zur Ermittlung der Siedlungsflächen, mit denen künftig eine "flächensparende" und "bedarfsgerechte" Siedlungsentwicklung in den Planungsregionen bestimmt werden sollen, zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang ist es dem Regionalrat Münster ein wichtiges Anliegen, dass insbeson-

dere in den NRW-Wachstumsregionen wie dem Münsterland stets ausreichende Flächenpotenziale für die erwartete Entwicklung der Kommunen durch die Regionalplanung vorgehalten werden müssen. Zudem muss das eingesetzte Instrumentarium zur Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe aktuelle demografische Entwicklungen, wie z. B. den Flüchtlingszuzug und dessen raumordnerische Konsequenzen, ausreichend einbeziehen. Der Regionalrat legt daher besonderen Wert darauf, dass auch mit der neuen ASB-Berechnungsmethode den Gemeinden ausreichende Planungsspielräume für ihre Wohnentwicklung erhalten bleiben und dass sichergestellt ist, auf besondere Situationen angemessen reagieren zu können.

Im Übrigen begrüßt der Regionalrat Münster ausdrücklich, dass bei der Ermittlung des GIB-Bedarfs die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings heranzuziehen sind. Zugleich dürfte diesem Instrument der Siedlungsentwicklung künftig eine größere Bedeutung und Akzeptanz zukommen.

Hinsichtlich der Verteilung des errechneten GIB-Bedarfs auf die Gemeinden hält es der Regionalrat Münster mehrheitlich für notwendig, denjenigen Gemeinden, die in den zugrundeliegenden Monitoringperioden wegen Besonderheiten nur eine geringfügige Entwicklung aufzuweisen hatten, eine Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung über den errechneten Bedarf hinaus zu ermöglichen. Darauf sollte in Ziel 6.1-1 und in den Erläuterungen zu dieser Vorgabe ausdrücklich hingewiesen werden.

Zur Rückführung nicht benötigter Siedlungsflächen in den Freiraum regt der Regionalrat Münster mehrheitlich an, diese in den Erläuterungen zu 6.1-1 (Seitem 52/53) nicht lediglich von dem Benehmen, sondern vom Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde abhängig zu machen. Durch die Ausweisung von Siedlungsflächen wird den Gemeinden ein Planungsspielraum eingeräumt, der ihnen im Interesse der kommunalen Planungshoheit nicht durch Flächenrücknahme ohne ihre Zustimmung wieder genommen werden sollte.

Der Regionalrat Münster hält mehrheitlich die in Grundsatz 6.1-2 verankerte undifferenzierte Verpflichtung von Regionalplanung und Bauleitplanung auf eine Reduktion des Flächenverbrauchs auf 5 ha täglich bzw. 0 ha täglich ab 2020 weiterhin nicht für sachgerecht. Die in der Erläuterung zu

dieser Vorgabe aufgestellte Prämisse des langfristig zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs ist durch die Entwicklung der letzten Monate hinfällig geworden. Schon dies erfordert es, Gemeinden Spielräume in ihrer Flächenentwicklung einzuräumen und sie nicht unterschiedslos zu einem Verzicht auf Flächenentwicklung anzuhalten. Hinzu kommt, dass Regionalplanung und Bauleitplanung auch weiterhin die Möglichkeit haben müssen, auf eine nach Teilräumen unterschiedliche Entwicklung angemessen - ggf. auch durch Erweiterung von Siedlungs- und Verkehrsflächen - zu reagieren.

Daher spricht sich der Regionalrat Münster mehrheitlich für eine Streichung der Begrenzung auf 5 ha bzw. 0 ha aus Grundsatz 6.1-2 aus. Der Grundsatz könnte wie folgt umformuliert werden:

"Regionalplanung und Bauleitplanung wirken auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung hin."

Die Leitvorstellung, eine Begrenzung des Flächenverbrauchs auf 5 ha täglich bzw. 0 ha täglich ab 2020 zu erreichen, wird dadurch nicht bedeutungslos, da sie weiterhin in der Einleitung des LEP-Entwurfs und in der Erläuterung zu Grundsatz 6.1-2 enthalten ist.

Darüber hinaus bittet der Regionalrat Münster, die neu in Grundsatz 6.1-5 (Leitbild "nachhaltige europäische Stadt") aufgenommene Vorgabe, in der Regional- und Bauleitplanung auch auf eine geschlechtergerechte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten hinzuwirken, zu überprüfen. Der Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit wurde in der Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt nicht aufgegriffen. Es ist für den Regionalrat Münster nicht erkennbar, dass dieser Belang Bezug zu Raumordnung und Bauleitplanung hat und wie er bei der Planungstätigkeit umgesetzt werden kann. Der Regionalrat Münster regt daher an, den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit in den Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-5 so zu erklären, dass seine Relevanz für Regionalplanung und Bauleitplanung erkennbar wird, oder ihn aus Grundsatz 6.1-5 zu streichen.

Unterkapitel 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Nutzung von Brachflächen

Der Regionalrat begrüßt, dass Brachflächen durch eine Erweiterung der Vorgaben des Ziels 6.3-3 nun unter Umständen auch dann, wenn sie im Freiraum gelegen sind, als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich festgelegt werden können und dass die Vorgabe des Grundsatzes 7.1-7, militärische Konversionsflächen für Natur- und Landschaftsschutz und für erneuerbare Energien zu nutzen, auf überwiegend landschaftlich geprägte Konversionsflächen eingeschränkt worden ist.

Der Regionalrat begrüßt zudem mehrheitlich, dass im Grundsatz 6.1-8 "Wiedernutzung von Brachflächen" der Vorrang der Nutzung von geeigneten Brachflächen gegenüber der Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen aufgegeben worden ist. Dies erleichtert es den Städten und Gemeinden, eine allen Belangen gerecht werdende, kompakte Siedlungsentwicklung zu betreiben.

Die Formulierungen der Vorgaben für die Nutzung von Brachflächen als GIB in Ziel 6.3-3 werden jedoch teilweise kritisch gesehen.

Der Regionalrat hält es für richtig, dass in diesen als GIB genutzten ehemaligen Brachflächen naturschutzwürdige Teilflächen von gewerblichen Nachnutzungen ausgenommen werden sollen.

Die strikte Beschränkung der Nachnutzung von Brachflächen auf bereits versiegelte Flächen und das unbedingte Erweiterungsverbot von aus Brachflächen entwickelten GIB werden vom Regionalrat jedoch mehrheitlich abgelehnt. Militärische Liegenschaften und altindustrielle Altanlagen weisen häufig zwischen den versiegelten Flächen unversiegelte, nicht naturschutzwürdige Teilflächen auf, die oft nur einen geringen Wert für den Natur- und Landschaftsschutz besitzen. Dass diese Flächen nicht für eine Folgenutzung in Frage kommen sollen, erscheint als unnötige Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten von Brachflächen. Selbst wenn in brachliegenden Bereichen einige weitere Flächen versiegelt werden, dürfte sich dies als vorzugswürdig gegenüber der Neuausweisung von bislang insgesamt unversiegelten, ggf. agrarisch genutzten Flächen als GIB darstellen. Daher regt der Regionalrat mehrheitlich an, diese einschränkende Vorgabe aus Ziel 6.3-3 zu streichen.

Auch die Festlegung, dass GIB, die auf Brachflächen entwickelt worden sind, nicht ausgeweitet werden können, erscheint unzweckmäßig. Es

kann nicht beurteilt werden, welche in diesen GIB auf ehemaligen Brachflächen angesiedelten Unternehmen langfristig Expansionsbedarf haben. Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Ausdehnung des GIB verweigert, würde der betreffende Betrieb an einen anderen Standort verdrängt. An diesem neuen Standort käme es sodann zu einem ansonsten nicht erforderlichen Flächenverbrauch und zu nicht erforderlichen Versiegelungen. Am alten Standort entstünde ein unerwünschter Leerstand. Um dies zu vermeiden, schlägt der Regionalrat Münster mehrheitlich vor, in Ziel 6.3-3 die Erweiterung von auf isolierten Brachflächen entwickelten GIB für den Fall der bedarfsgerechten Erweiterung eines dort angesiedelten Gewerbebetriebes zuzulassen.

Kapitel 7 Freiraum

Unterkapitel 7.5 Landwirtschaft

Der Regionalrat Münster regt mehrheitlich an, den gegenüber dem ersten Entwurf gestrichenen Absatz in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.5-2, der sich mit den Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen viehhaltender Betriebe befasst (S. 137), in den Erläuterungen zu belassen. Die in diesem Passus enthaltene Wertung trifft zu, eine gesonderte Betrachtung dieser Betriebe erscheint angezeigt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen in dieser Stellungnahme zu Ziel 2-3, Standorte für Tierhaltungsanlagen, verwiesen.

Kapitel 8 Verkehr und technische Infrastruktur

Unterkapitel 8.1 Verkehr und Transport

Der Regionalrat Münster begrüßt mehrheitlich die in Ziel 8.1-6 erfolgte Unterteilung der Flughäfen in landesbedeutsame und regionalbedeutsame Flughäfen und die Aufnahme des Flughafens Münster/Osnabrück unter die landesbedeutsamen Flughäfen. Der Regionalrat weist mehrheitlich Bestrebungen anderer Stellen, die Bedeutung des Flughafens Münster-Osnabrück zu relativieren und ihn den regionalbedeutsamen Flughäfen in Westfalen gleichzustellen, zurück.

Kurzzeitige Rückgänge von Fluggastzahlen können kein Indiz für die mittel- und langfristige Bedeutung eines Flughafens im infrastrukturellen Gefüge des Landes darstellen. Fluggastzahlen sind kurzfristig in hohem Maße abhängig von den sehr dynamischen Veränderungen in der Luftverkehrsbranche. Unternehmensinterne Erwägungen können in kurzen Zeiträumen zu extremen Steigerungen bzw. Verminderungen von Passagierzahlen führen.

Entscheidend für die mittel- und langfristige Bedeutung von Flughäfen ist ihre Funktion aus landesplanerischer Sicht. In dieser Hinsicht ist der Flughafen Münster/Osnabrück weiterhin landesbedeutsam.

Er stellt die neben dem zentralen Landesflughafen Düsseldorf und dem Flughafen des Rheinlandes Köln-Bonn wichtige Ergänzung für den Landesteil Westfalen, insbesondere Nordwestfalen, aber auch für die benachbarten mit Nordwestfalen vernetzten Räume Südwestniedersachsen und nordöstliche Niederlande dar. Hier kann der FMO eine versorgungsinfrastrukturelle Funktionen wahrnehmen, die die übrigen beiden landesbedeutsamen Flughäfen sowie der Flughafen Amsterdam und die norddeutschen Flughäfen wegen ihrer geografischen Entfernung so nicht übernehmen können.

Auf Grund seiner Lage in einem eher dünn besiedelten Umfeld bietet der FMO die Möglichkeit eines mittel- bis langfristigen Ausbaus und damit deutlich steigender Fluggastzahlen. Die Fluglärmenthematik, die die Nutzung anderer Flughäfen im Lande beeinträchtigt, stellt sich in Bezug auf den Flughafen Münster/Osnabrück deutlich geringer dar.

Die Bedeutung dieses Flughafens kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass von hier drei internationale Drehkreuze der Luftfahrt bedient werden (Frankfurt, München, Istanbul), mit denen er über zwei sogenannte Netzcarrier (Lufthansa und Turkish Airline) verbunden ist.

Nach alledem sollte die jetzige Zielformulierung beibehalten und sollten etwaige Vorschläge zur Relativierung der Funktion des FMO zurückgewiesen werden.

Kapitel 10

Unterkapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Vorranggebiete für Windenergie

Der Regionalrat Münster begrüßt die Herabstufung der Flächenvorgaben für Vorranggebiete für Windenergienutzung zu einem Grundsatz.

Bei der Aufteilung des ursprünglichen Ziels 10.2-2 ist jedoch die Vorgabe, die Festlegung von Vorranggebieten "proportional zum jeweiligen regionalen Potential" vorzunehmen, nicht in Grundsatz 10.2-3 zu den Flächenvorgaben verlagert worden, sondern in Ziel 10.2-2 verblieben.

Der Regionalrat schlägt vor, den Ausdruck "proportional zum jeweiligen regionalen Potential" zu streichen. Es handelt sich um eine unbestimmte und nicht bestimmbare Vorgabe, weil zum Umfang der Proportion keine Angaben gemacht werden. Zudem steht die Vorgabe in einem ungeklärten Spannungsverhältnis zu den Flächenvorgaben in Grundsatz 10.2-3.

Die Erläuterungen zum regionalen Potential sind auch nicht in Ziel 10.2-2 verblieben, sondern in Grundsatz 10.2-3 verschoben worden.

Unterkapitel 10.3 Kraftwerkstandorte und Fracking

Die Aufnahme eines restriktiven Ziels zur Gewinnung von Gas aus unkonventionellen Lagerstätten (10.3-4) wird ausdrücklich begrüßt.

Der Regionalrat Münster hält es jedoch für rechtlich problematisch, dass in diesem Ziel und in den Erläuterungen nicht nach Gewinnungsmethoden differenziert wird. Nach hiesiger Einschätzung kann die Gewinnung von Kohlenflözgas mit anderen Technologien als dem Fracking unter Umständen unproblematisch sein, weswegen die Gasgewinnung mit anderen Technologien nicht pauschal ausgeschlossen, sondern einer auf den Schutz von Mensch, Natur und Landschaft zielenden Prüfung durch die Fachbehörde unterzogen werden sollte.

Der Regionalrat Münster regt daher an, das diesbezügliche Ziel und die dazugehörigen Erläuterungen aus dem Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland zu übernehmen. Das Ziel lautet:

"Eine Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft durch die Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen ist auszuschließen.

Da bei der Erkundung und Gewinnung von Erdgas durch die künstliche Erzeugung von Wegsamkeiten Beeinträchtigungen insbesondere für das Schutzgut Wasser zu besorgen sind, ist diese Form der Energiegewinnung ausgeschlossen."

Anregungen aus der Stellungnahme zum ersten Entwurf

Einige Anregungen des Regionalrats in seiner Stellungnahme zum ersten Entwurf sind nicht aufgegriffen worden. Der Regionalrat hält mehrheitlich diese Anregungen jedoch für so wichtig, dass er im zweiten Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung fordert, diesen Anregungen nachzukommen.

Das betrifft:

- das Fehlen von Anforderungen an Grund-, Mittel- und Oberzentren in Ziel 2-1 zur zentralörtlichen Gliederung,
- den Vorschlag, Anforderungen an regionale Konzepte zu formulieren, die von der Regionalplanung berücksichtigt werden müssen (Grundsatz 5-1),
- die Anregung, landesweite Kriterien für die Feststellung zentralörtlich bedeutsam allgemeiner Siedlungsbereiche aufzustellen (Unterkapitel 6.2),
- die Anregung, die Ansiedlung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete nicht auf Flächen unmittelbar anschließend an vorhandene allgemeine Siedlungsbereiche zu beschränken (Ziel 6.2-2),
- den Vorschlag, in Grundsatz 7.2-5 "Landschaftsschutz und Landschaftspflege" den Bezug zur Kulturlandschaft zu entfernen,
- die aus dem Ziel 9.2-2 nicht ableitbare Aussage in den Erläuterungen, festgelegte Versorgungszeiträume sollten durch die Abgrabungsbereiche in neuen Regionalplänen nicht wesentlich überschritten werden,

- die für unverhältnismäßig und nicht abschließend abgewogen gehaltene Vorgabe in Ziel 10.1-4, Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen, weil dieses Ziel die Siedlungsentwicklung auf das Umfeld von Abwärme produzierenden Betrieben beschränkt.